

# **Beitragsordnung**

### L-Team Butzbach

Auf der Grundlage von § 5 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 8. März 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Grundsätze

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge jeweils für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

### § 3 Beiträge

- (1) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragstabelle (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen oder eine Beitragsaussetzung müssen gegenüber dem Vorstand beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Einstufung.
- (4) Eine Statusänderung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form anzu-



# zeigen.

- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Anschrift- und Kontoänderungen unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jeweils im 1. Quartal des Jahres zu entrichten. Bei Mitgliedseintritt nach dem 01.04. wird der fällige Beitrag zum jeweiligen Quartalsende nach dem Eintritt abgebucht. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (7) Auch Mitglieder, die unterjährig in den Verein eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Als Eintrittsdatum gilt das Aufnahmedatum in der Beitrittserklärung.
- (8) Ein einmal gezahlter Beitrag wird bei Vereinsaustritt nicht zurückgezahlt.
- (9) Rückbuchungskosten und Mahngebühren bei Nichteinlösung des Bankeinzugs gehen in voller Höhe zu Lasten des Mitglieds. Nicht eingelöste Beiträge werden unmittelbar neu per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.